

SATZUNG

des Vereins "Gemeinschaftsantenne Schmalkalden e. V.

1.

Der Verein führt den Namen "Gemeinschaftsantenne Schmalkalden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Gemeinschaftsantenne Schmalkalden e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat das Ziel, die bisher bestehenden, und an die Gemeinschaftsantenne "Queste" angeschlossenen Antennengemeinschaften zu vereinen und die bestehende Antennenempfangsanlage zu erhalten.

2.

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Sicherung der bestehenden Fernseh- und Radioempfangsanlage in Schmalkalden und den angeschlossenen Ortschaften. Der Satzungszweck wird durch die Übernahme der Fernseh- und Radioempfangsanlage "Queste" und die Überwachung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Mitglieder des Vereins sind die bisherigen Mitglieder der Anschlussgemeinschaften, die eine Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung erworben haben.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Neue Mitglieder können auf Antrag und Anerkennung der Satzung aufgenommen werden.

Neumitglieder zahlen einmalig eine Anschlussgebühr.

Die Höhe legt der Vorstand fest.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein Anschluss kann gesperrt werden, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Zahlungsaufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wenn ein Mitglied schuldhaft oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem ausscheidenden Mitglied ein Ausgleichsanspruch, gleich aus welchem Grund, nicht zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt können die Eigentums- und Nutzungsrechte des Hauptanschlusses auf den Ehegatten oder einen Nachkommen übergehen. Dieselben müssen hierzu dann aber Mitglied des Vereines werden, ohne das erneut eine Anschlussgebühr zu zahlen ist.

Bei Austritt wegen Wohnungswechsel oder Hausverkauf müssen sich die bisherigen Mitglieder mit dem Nachmieter oder Nacheigentümer über einen Wertausgleich einigen. Der Verein ist über den Eigentümerwechsel zu informieren, damit ein neuer Teilnehmervertrag abgeschlossen werden kann.

5.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Wartung der Anlage und sonstige Kosten zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand jährlich unter Beachtung des Jahresergebnisses vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dieser Betrag ist jeweils zum 31.03. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

6.

Eigenmächtige Veränderungen an der Anlage des Vereins zum Beispiel der Kabelführung, den Versorgungseinrichtungen, Verstärkern, Hauptverstärkern und Verteilern bzw. eigenmächtige Erweiterungen sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden durch Anschlussperre und Ausschluss aus dem Verein geahndet. Der Vorstand ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Veränderungen infolge Wohnungswechsel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

7.

Vereinsmitglieder, in deren Häusern oder Nebengelassen sich Antennenversorgungsanlagen (Verstärker, Verteiler, Stromeinspeisungen usw.) befinden, sind verpflichtet, den zur Wartung und Betreuung der Anlage beauftragten Personen jederzeit ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Den Vereinsmitgliedern werden die durch die Installation von Verstärkeranlagen bei Ihnen entstandenen Elektrizitätskosten entsprechend den Kennzahlen der Geräte jährlich vergütet.

8.

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisionskommission und die Mitgliederversammlung.

9.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Von diesen zwei Mitgliedern muss jeweils einer der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften in folgender Höhe in EURO je Einzelgeschäft getätigt werden:

- 2 Vorstandsmitglieder 5.000,- € netto
- Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit über 5.000,- € netto
- Beschluss Mitgliederversammlung über 50.000,- € netto

10.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- f) Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern

11.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

12.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können vom Vorstand Verantwortliche entsprechend der Bereichseinteilung des Ortes eingesetzt werden. Der gewählte Vorstand und die Bereichsverantwortlichen arbeiten als erweiterter Vorstand (Beirat).

13.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstands einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und einer davon der Vorsitzende oder der Stellvertreter ist. Beschlüsse werden, außer in gesondert geregelten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

14.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der jährlichen Beiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen Streichungs- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

15.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Ortskanal der Gemeinschaftsantenne Schmalkalden. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

16.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

17.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist mit der anwesenden Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

18.

Zur Kontrolle der Arbeit des Vorstandes sowie zur Kontrolle der gesamten finanziellen Abwicklung des Anliegens des Vereins wird von der Mitgliederversammlung eine Revisionskommission mit mindestens zwei Mitgliedern gewählt. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Vorstandswahl sinngemäß.

19.

Für die Abwicklung der finanziellen Obliegenheiten des Vereins ist der Schatzmeister zuständig. Bei der Sparkasse Schmalkalden ist ein Konto unter der

Nummer: 1505006038 BLZ: 8405000 eingerichtet.

Zeichnungsberechtigte für das Konto ist jeweils der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister bzw. der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Bei Abwesenheit des Schatzmeisters ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

20.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Schmalkalden, den 24.03.2014